



Empfehlungen

Wertgrenzen zur Anwendung der harmonisierten Beschaffungslösung Bund (HBB)

Bern, 02.09.2022

Eine der sechs Stossrichtungen, die der Bundesrat in der Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung festhielt, zielt auf digitalisierte, standardisierte und benutzerfreundliche Beschaffungsprozesse ab. Das entsprechende Ziel lautet: Die Beschaffungsprozesse werden bundintern harmonisiert sowie standardisiert, sind effizient und folgen einem digitalisierten sowie anwenderfreundlichen Workflow (vgl. Ziffer 6.3.5 der Beschaffungsstrategie).

Zu diesem Zweck wurde die harmonisierte Beschaffungslösung Bund (HBB) entwickelt.

Die zentralen Beschaffungsstellen BBL, armasuisse und ASTRA setzen die HBB für Beschaffungen in ihrem Verantwortungsbereich ein.

Die Direktoren BBL, armasuisse und ASTRA bilden zusammen den Vorstand der Beschaffungskonferenz des Bundes BKB. Der Vorstand BKB empfiehlt den anderen Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung, die nachfolgenden Wertgrenzen anzuwenden, sobald bei ihnen das Rollout von HBB abgeschlossen ist.

Wertgrenzen für den Einsatz von HBB

- **Grundsatz 1:** Jede Beschaffung, für welche eine zentrale Beschaffungsstelle (BBL, ar, ASTRA) zuständig ist, wird mittels HBB abgewickelt.
- **Grundsatz 2:** Für **dezentrale Beschaffungen und delegierte Beschaffungen** gilt folgender Grenzwert für den Einsatz mit HBB:

Betragsgrenze	Gültig bis 31.03.2024	Gültig ab 01.04.2024*
Ab 150'000.-	HBB wird genutzt	HBB wird genutzt
50'000.- bis <150'000.-	Die Nutzung von HBB wird dringend empfohlen	HBB wird genutzt
Unter 50'000.-	Die Nutzung von HBB wird empfohlen	Die Nutzung von HBB wird empfohlen

* Gültigkeit bis zur Einführung der umfassend und standardisierten Beschaffungslösung auf S/4HANA.

- **Ausnahmen:** Alle mittels SAP (SRM, SAP-BANF, Dummy-Artikel) angemeldeten Beschaffungen sowie Rüstungsbeschaffungen und Beschaffungen im Zusammenhang mit dem NAF sind davon nicht betroffen.

Weitere Auskünfte

Geschäftsstelle BKB
BKB: Tel. 058 462 38 50
bkb@bbl.admin.ch